

Johannes Gonser

Abtreibung – ein Menschenrecht?

Argumentationshilfen zur Debatte um
den Schwangerschaftsabbruch

Inhalt

1. Vorbemerkungen	9
1.1 Anmerkungen zu angrenzenden Fragestellungen	11
1.2 Inhaltsübersicht	15
2. Das grundlegende Argument für das Recht auf Leben aller ungeborenen Menschen	17
3. Wann beginnt ein Mensch zu existieren?	19
3.1 Kann eine menschliche Zygote selbständig personale Fähigkeiten ausbilden? .	21
3.2 Ist ein teilbares Wesen ein Individuum?	22
3.3 Können Plazenta und Embryo identisch mit der Zygote sein?	24
3.4 Wodurch entsteht ein biologischer Organismus?.....	25
4. Personsein durch erworbene Befähigungen und die sich daraus ergebenden Implikationen	27
4.1 Hirnaktivität.....	27
4.2 Bewusste Wünsche.....	28
4.2.1 Können allein unsere Wünsche ein Recht auf Leben begründen?.....	30
4.2.2 Erfüllen Neugeborene Boonins Kriterien?.....	33
4.3 Empfindungsfähigkeit	36
4.4 Lebensfähigkeit außerhalb des Körpers der Mutter	38
4.5 Generelle Probleme eines abgestuften Statuskonzeptes.....	40
4.6 Die Geburt als eindeutig abgrenzbare Schwelle	42
4.6.1 Mary Anne Warren.....	42
4.6.2 Tristram Engelhardt.....	47
4.6.3 Kate Greasley	48
4.7 Argumente für die Zulässigkeit von Infantizid	51
4.8 Warum funktionale Konzepte Infantizid nicht ausschließen können	56
4.8.1 David DeGrazia	56
4.8.2 Klaus Steigleder	58
4.8.3 Norbert Hoerster	58
4.9 Weitere problematische Implikationen funktionaler Konzepte	60
4.9.1 Begründet selbstrepräsentatives Bewusstsein unsere Existenz?	61
4.9.2 Das moralische Dilemma funktionaler Konzepte	65
4.10 Zusammenfassende Schlussfolgerungen.....	67

5. Die substanzbasierte Konzeption: Personsein durch Veranlagung	69
5.1 Warum auch moralisch nicht verantwortliche Menschen Personen sind.....	70
5.2 Weitere indirekte Argumente für die substanzbasierte Sicht	76
5.3 Einwände und Erwiderungen	77
5.3.1 Peter Singer und der Speziesismus.....	77
5.3.2 Die Sorites-Paradoxie und Potenzialität-Analogien.....	78
5.3.3 Kann die Spezieszugehörigkeit moralisch relevant sein?	81
5.3.4 Ist ein intrinsisches von einem extrinsischen Potenzial abgrenzbar?.....	83
5.3.5 Feuer in der Kinderwunschlinik	85
5.4 Die Kontroverse um den Personenbegriff	87
6. Gibt es Umstände, die das absichtliche Töten einer unschuldigen Person rechtfertigen können?.....	89
6.1 Einwände gegen Thomsons Analogie-Argument	91
6.1.1 Erzwungene oder freiwillige Verbindung?	92
6.1.2 Trennung ohne Tötungsabsicht oder direkte absichtliche Tötung?	93
6.1.3 Natürlich teleologische oder künstlich herbeigeführte Verbindung?	95
6.1.4 Implizite oder explizite Übernahme elterlicher Verpflichtungen?	96
6.1.5 Erfüllung von Grundbedürfnissen oder medizinische Behandlung?	97
6.2 Weitere Analogien und problematische Implikationen.....	100
6.3 Die grundlegenden moralischen Prinzipien zur Beurteilung dieser Fallbeispiele.....	103
6.3.1 Negative und positive Rechte und Pflichten.....	104
6.3.2 Verpflichtende, schuldhafte und neutrale Unterlassungen	105
6.3.3 Das Prinzip der Doppelwirkung.....	106
6.4 Kritik der Argumentation von Thomson und Boonin.....	109
6.5 Schlussfolgerung	113
7. Zusammenfassung und Schlussbemerkung	115
Glossar.....	119
Quellen und Anmerkungen	123

1. Vorbemerkungen

Der australische Philosoph David S. Oderberg, der vor einiger Zeit unter die 50 einflussreichsten zeitgenössischen Philosophen gewählt wurde¹, schrieb 2002 einen Aufsatz mit dem Titel „Why Abortion Isn't Important“.² Sein Anliegen war jedoch nicht, dieses Thema zu einem unwichtigen Nebenschauplatz zu erklären, sondern den Blick bewusst auf das „große Bild“ zu lenken. Er möchte darauf hinweisen, dass dies nur ein Teilbereich grundlegender ethischer Fragestellungen ist und es letztendlich konkurrierende ethische Systeme, Wertvorstellungen und auch philosophische Grundprinzipien sind, die in der Kontroverse um diese verschiedenen zentralen Fragen aufeinandertreffen. Unsere Gesellschaft diagnostiziert er als zunehmend egozentrisch; Selbstverwirklichung, körperliche Perfektion und Hedonismus seien für viele Menschen das Endziel. Ihr stellt er als Gegenthese eine Gesellschaft gegenüber, in der die genetische Untersuchung auf körperliche oder geistige Einschränkungen nicht nur als moralisch empörend, sondern einfach als absurd und undenkbar angesehen würde.

Ein solches Umdenken scheint aktuell jedoch in weiter Ferne zu liegen. Inzwischen sind wir an einem Punkt angekommen, an dem ein Schwangerschaftsabbruch von der großen Mehrheit der Bevölkerung in Europa, den USA und vielen anderen Ländern zunehmend sogar als ein spezifisches Menschenrecht angesehen wird. Dabei ist unverkennbar, dass sowohl Verfechter als auch Gegner eines Rechts auf Abtreibung der festen Überzeugung sind, als Anwälte der Menschenrechte aufzutreten und für eine gute Sache zu kämpfen.

Der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten von Amerika hat zwar dieses dort bereits seit fünf Jahrzehnten verbriefte „Recht auf Abtreibung“ am 24.06.2022 als nicht verfassungsgemäß eingestuft und folglich aufgehoben.³ Dies war jedoch nicht

Wir sind an einem Punkt angekommen, an dem ein Schwangerschaftsabbruch von der großen Mehrheit der Bevölkerung in Europa, den USA und vielen anderen Ländern zunehmend als ein spezifisches Menschenrecht angesehen wird. Dabei ist unverkennbar, dass sowohl Verfechter als auch Gegner eines Rechts auf Abtreibung der festen Überzeugung sind, als Anwälte der Menschenrechte aufzutreten und für eine gute Sache zu kämpfen.

primär einem gesellschaftlichen Umdenken geschuldet, auch wenn ein solches Umdenken in den letzten zwei Jahrzehnten sicher in größerem Maße als in anderen westlichen Ländern stattgefunden hat, sondern der unhaltbaren Begründung des ursprünglichen Urteils. Auf dessen verfassungsrechtliche Substanzlosigkeit hat beispielsweise bereits 1973, im Jahr der Urteilsverkündung, John Hart Ely, ein amerikanischer Rechtsexperte und Verfechter der Legalisierung von Schwangerschaftsabbrüchen, hingewiesen:

„Dennoch ist [Roe] eine sehr schlechte Entscheidung. Nicht, weil sie den Gerichtshof spürbar schwächen wird – das wird sie nicht; und nicht, weil sie meiner Vorstellung von Fortschritt widerspricht oder, was die Beweise nahelegen, dem Fortschreiten der Gesellschaft – das tut sie nicht. Sie ist schlecht, weil sie schlechtes Verfassungsrecht ist, oder besser gesagt, weil sie kein Verfassungsrecht ist und so gut wie kein Bewusstsein einer Verpflichtung erkennen lässt, wenigstens den Versuch einer verfassungsgemäßen Begründung zu unternehmen.“⁴

Wie gegensätzlich die Auffassungen bei dieser Fragestellung nach wie vor sind, zeigt sich besonders an weiteren aktuellen Entwicklungen. Beispielsweise wurde am sel-

ben Tag, an dem in den USA die Aufhebung dieses Urteils in Kraft trat, in Deutschland das Werbeverbot für Abtreibungen aufgehoben.⁵ Zudem wollen die Abgeordneten des EU-Parlaments, nicht zuletzt als Reaktion auf das Urteil in den USA, eben dieses „Recht auf eine sichere und legale Abtreibung“ sogar in die Grundrechtecharta der Europäischen Union aufnehmen.⁶

Hält man Schwangerschaftsabbrüche daher grundsätzlich für unzulässig, hat man – zumindest hier in der Bundesrepublik Deutschland sowie in vielen anderen europäischen Staaten – mittlerweile eine rote Linie überschritten. Wer sich öffentlich derart äußert, wird ungeachtet seiner Gründe oft umgehend mit Zuschreibungen wie (religiöser) Fundamentalist, Extremist sowie Unterdrücker oder Verächter von Frauen belegt und zusätzlich anhand des Prinzips „Schuld durch Assoziation“ zumindest in die Nähe des rechten Spektrums gerückt. Viele Medien tragen zu diesem Klima zudem dadurch bei, dass deren Berichterstattung, sofern sie überhaupt erfolgt, oft tendenziös und unausgewogen ist. Es werden z. B. immer wieder gezielt medial unerfahrene und teilweise sicher auch eigenwillige Vertreter dieser Position in die Öffentlichkeit gerückt und durch provokative Fragen der Lächerlichkeit preisgegeben.⁷ Dies scheint mir bedauerlicherweise das Niveau zu sein, auf dem sich die gesellschaftliche Diskussion oftmals befindet.

Das Thema ist emotional und ideologisch so aufgeladen, dass ein sachlicher Diskurs kaum mehr möglich erscheint. Die Kontroverse ist zudem durch ethische, psychologische und vor allem auch emotionale Faktoren so vielschichtig und komplex, dass man kaum alle Aspekte angemessen behandeln kann. Die argumentative Klärung der ethischen Fragen halte ich jedoch für eine notwendige Voraussetzung und damit trotz der genannten Schwierigkeiten für unabdingbar, um die anderen genannten Faktoren in diesem Zusammenhang richtig einordnen zu können.

Mein zentrales Anliegen in diesem Buch ist daher, die Frage nach dem Lebensrecht

Mein zentrales Anliegen in diesem Buch ist, die Frage nach dem Lebensrecht ungeborener Menschen losgelöst von anderen ethischen Belangen, die keinen unmittelbaren Bezug zur Fragestellung haben, argumentativ zu durchdenken.

ungeborener Menschen losgelöst von anderen ethischen Belangen, die keinen unmittelbaren Bezug zur Fragestellung haben, argumentativ zu durchdenken. Das ist notwendig und wichtig, weil dies unbestreitbar signifikante Konsequenzen hat, die auch weit über die Frage nach der Zulässigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs hinausreichen. Was genau ich unter dem Sachverhalt eines Schwangerschaftsabbruchs verstehe und welche Konzepte ich dabei impliziere, werde ich in meinem Argument im 2. Kapitel konkretisieren. Dabei ist es mir nicht nur wichtig darzulegen, welche Argumente meiner Sichtweise zu Grunde liegen und diese gegen Einwände zu verteidigen. Ich möchte vor allem auch gegensätzliche Positionen nach bestem Wissen so wohlwollend und stark wie möglich darstellen sowie angemessen kritisieren. Denn nur wenn es gelingt, überzeugend zu vermitteln, dass man die Sichtweise und Argumente Andersdenkender versteht und Kritik daran nachvollziehbar begründen kann, werden diese meiner Erfahrung nach dazu bereit sein, sich ernsthaft mit von ihrem Standpunkt abweichenden Argumenten auseinanderzusetzen. Wenn mir der Leser dieser Abhandlung daher eine solche Herangehensweise bescheinigen kann, ist aus meiner Sicht bereits viel gewonnen. Es ist jedenfalls mein Wunsch, dass jeder Leser zumindest anerkennen kann, dass es gewichtige Gründe für die von mir vertretene Position gibt und wir unabhängig davon, zu welcher Schlussfolgerung der Einzelne am Ende gelangt, einen klaren Blick auf die hier diskutierte zentrale Fragestellung und die möglichen Antworten erhalten.

Auch der Wortwahl kommt bei diesem kontroversen Thema eine wichtige Bedeutung zu. Um diesem Sachverhalt Rechnung

zu tragen, werde ich in der nachfolgenden Diskussion dem aktuellen Sprachgebrauch folgend sowohl den Begriff „Schwangerschaftsabbruch“, als auch den Ausdruck „Abtreibung“ verwenden und, sofern im Kontext keine spezifischere Bezeichnung wie „Zygote“, „Embryo“, „Fötus“ etc. notwendig ist, allgemein von „ungeborenen Menschen“ sprechen. Um die gegenteiligen Standpunkte möglichst treffend zu charakterisieren, werde ich außerdem auf populäre, aber inhaltlich unspezifische und emotional aufgeladene Begriffe wie „Pro-Life“ oder „Pro-Choice“ verzichten und die an der Debatte beteiligten Personen stattdessen jeweils als „Verfechter“ und „Gegner“ eines Rechts auf Abtreibung bezeichnen.

1.1 Anmerkungen zu angrenzenden Fragestellungen

Wie bereits erwähnt, ergeben sich im Rahmen dieser Debatte viele weitere Themenkomplexe, die selbstverständlich ebenfalls ihre Berechtigung haben, aber mit der Frage nach dem Lebensrecht ungeborener Menschen nicht direkt in Verbindung stehen. Diese zusätzlichen Fragestellungen möchte ich daher bewusst aus der nachfolgenden Diskussion ausklammern, jedoch an dieser Stelle zumindest kurz einige mir wichtig erscheinende Punkte adressieren.

Mein Ziel ist ausdrücklich nicht, die politische Debatte anzuheizen oder irgendjemanden persönlich anzugreifen. Insbesondere ist es nicht meine Absicht, Frauen, die aufgrund einer Notlage oder äußerem Druck einen Schwangerschaftsabbruch haben durchführen lassen, zu stigmatisieren oder zu verurteilen. Auch wenn diese Umstände an der grundsätzlichen moralischen Bewertung eines Schwangerschaftsabbruchs

nichts ändern, ist die Frage nach der subjektiven Verantwortlichkeit und Schuldfähigkeit – eine Frage, die sich natürlich nur stellt, wenn man einen Schwangerschaftsabbruch als unzulässig ansieht – im Einzelfall oft sehr viel komplexer und schwieriger zu beantworten. Welches Wissen hatte die Frau über den Sachverhalt einer Schwangerschaft und den Abbruch? Welche Unterstützung hat sie im privaten Umfeld und von der Gesellschaft erhalten? Welchen Einfluss hatten der Vater und das direkte Umfeld, Personen in Beratungsstellen sowie diejenige Person, die den Schwangerschaftsabbruch durchgeführt hat? Dies sind alles wichtige Fragen, deren Beantwortung in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle spielt.

Ich habe zudem keinen Zweifel daran, dass eine Vielzahl derjenigen, die einen Schwangerschaftsabbruch für gerechtfertigt halten, diese Position aufgrund von aus ihrer Sicht überzeugenden Gründen vertreten und dabei maßgeblich das körperliche und seelische Wohl von meist ungewollt schwangeren Frauen – vor allem in medizinisch oder sozial schwierigen Situationen – im Blick haben. Ich möchte daher an dieser Stelle betonen, dass die Situation betroffener Frauen ebenso ernst zu nehmen ist wie der Schutz ihrer ungeborenen Kinder. Die psychische sowie physische Gesundheit der Mutter, sowohl vor als auch nach der Geburt, ist nicht weniger wichtig als die ihres heranwachsenden Kindes. Allein ein Verbot von Abtreibungen wird somit sicher keine Lösung für die vielfältigen zu Grunde liegenden Probleme in diesem Zusammenhang sein. Es braucht unbezweifelbar ebenso unbürokratisch zugängliche und flächendeckend verfügbare Hilfsangebote, die verlässliche Perspektiven sowohl für die Zukunft betroffener Frauen als auch für ihre Kinder bieten. Die von mir in dieser Abhandlung vertretene These ist daher, dass die Schutzrechte von Mutter und Kind gleichberechtigt sind und nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen.

In diesem Zusammenhang wird von Verfechtern eines Rechts auf Abtreibung oft eingewandt, dass ein Verbot von Abtreibun-

Die psychische sowie physische Gesundheit der Mutter, sowohl vor als auch nach der Geburt, ist nicht weniger wichtig als die ihres heranwachsenden Kindes.

gen die tatsächliche Zahl an Abtreibungen ohnehin nicht reduzieren würde. Stattdessen würde durch die Inanspruchnahme von illegalen und „unsicheren“ Abtreibungen nur die Sterblichkeitsrate von ungewollt schwangeren Frauen ansteigen. Zudem würden diejenigen Frauen, die ihr Kind aufgrund eines Abtreibungsverbots oder einer verpassten gesetzlich geregelten Frist trotzdem austragen, in der Folge häufiger unter psychischen Problemen leiden als jene, denen eine Abtreibung gewährt wurde. Das Problem hierbei ist jedoch nicht nur, dass die Erhebung zuverlässiger und aussagekräftiger Daten zu diesen Fragestellungen mit vielen Schwierigkeiten verbunden ist, sondern dass die verfügbaren Daten sogar das Gegenteil nahelegen scheinen.

Der Arzt und Philosoph Calum Miller hat dazu mehrere Studien ausgewertet und kommt dabei zu den nachfolgenden Ergebnissen⁸: In wohlhabenden Ländern mit einer Gesetzgebung, die Schwangerschaftsabbrüche stark einschränkt oder verbietet, gibt es tatsächlich nur sehr wenige Todesfälle, die auf einen illegalen Schwangerschaftsabbruch zurückgeführt werden können. In Malta, einem der wenigen Länder, in dem eine Abtreibung ohne eine kriminelle oder schwerwiegende medizinische Indikation komplett verboten ist, gab es seit 2011 keine einzige Todesursache in diesem Zusammenhang⁹, und Polen, ebenfalls ein Land mit einem sehr restriktiven Abtreibungsgesetz, hat eine der niedrigsten Müttersterblichkeitsraten der Welt.¹⁰ In weniger wohlhabenden Ländern mit liberalen Abtreibungsgesetzen gibt es hingegen viele Todesfälle durch Abtreibungen (z. B. Ruanda, Äthiopien oder Ghana). Wenn Abtreibung legalisiert wird, bleiben nach der aktuellen Datenlage zudem zunächst sowohl die Müttersterblichkeit als auch die Sterblichkeit durch Schwangerschaftsabbrüche fast immer unverändert. Tatsächlich hat die Legalisierung in den meisten Ländern, in denen Studien zur Legalisierung durchgeführt wurden, nicht zu einem Rückgang der illegalen Abtreibungen geführt. Sie hat meist lediglich zu einem Anstieg der lega-

Insgesamt legen die Daten nahe, dass die Sterblichkeit von Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch oder bei Schwangerschaftskomplikationen nicht vom rechtlichen Status des Abbruchs abhängt, sondern von der Qualität der geburtshilflichen Notfallversorgung.

len Abtreibungen bei Frauen geführt, die andernfalls nicht abgetrieben hätten. In einigen wenigen Fällen stiegen Mortalität und Morbidität nach der Liberalisierung der Abtreibungsgesetze sogar an (beispielsweise war dies in den Niederlanden, Ruanda und Äthiopien der Fall). In Ländern, in denen ein Schwangerschaftsabbruch verboten ist, geht hingegen sowohl die Mütter- als auch die Abtreibungssterblichkeit allmählich zurück.¹¹ Insgesamt legen die Daten damit nahe, dass die Sterblichkeit von Frauen nach einem Schwangerschaftsabbruch oder bei Schwangerschaftskomplikationen nicht vom rechtlichen Status des Abbruchs abhängt, sondern von der Qualität der geburtshilflichen Notfallversorgung.

Ebenso gibt es eine Studie, die zu dem Ergebnis kommt, dass die große Mehrheit der Frauen, denen eine Abtreibung aus rechtlichen Gründen verweigert wurde, das Kind bis zum Ende austrug und keine illegale Abtreibung vornehmen ließ.¹² Diana Greene Foster, eine Verfechterin des Rechts auf Abtreibung sowie Mitautorin der genannten Studie sowie Hauptautorin der populären, aber methodisch sehr umstrittenen Turnaway-Studie¹³, weist ebenfalls darauf hin, dass es falsch ist zu behaupten, dass ein Abtreibungsverbot die Zahl der Abbrüche nicht reduzieren würde.¹⁴ Davon abgesehen zeigt auch die Erfahrung in anderen Bereichen, dass nicht eine Freigabe, sondern ein Verbot effektiver zu einem Rückgang eines bestimmten Verhaltens führt, weil es das Unrechtsbewusstsein schärft und viele Bürger aus Prinzip eher weniger geneigt sind, gegen ein Gesetz zu verstoßen, wenn damit entsprechende Sanktionen verbunden sind.

Darüber hinaus weist die Datenlage darauf hin, dass Frauen, die abtreiben, keine bessere psychische Gesundheit aufweisen als jene, die eine ungewollte Schwangerschaft fortsetzen und austragen.¹⁵ Auf diesen Sachverhalt wird beispielsweise auch in den offiziellen Richtlinien des „Royal College of Obstetricians and Gynaecologists“ hingewiesen.

„Frauen, die ungewollt schwanger sind, sollten darüber informiert werden, dass sie nachweislich nicht mehr oder weniger wahrscheinlich unter negativen psychischen Folgen leiden, unabhängig davon, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen oder die Schwangerschaft fortsetzen und austragen.“¹⁶

David M. Fergusson, Psychologe und ebenfalls Verfechter eines Rechts auf Abtreibung, kommt nach Auswertung einer 30-jährigen Langzeitstudie sogar zu folgendem Ergebnis:

„In diesem Artikel haben wir anhand umfangreicher Daten [...] die Zusammenhänge zwischen einer Reihe von Schwangerschaftsausgängen (Schwangerschaftsabbruch, Schwangerschaftsverlust, ungewollte Schwangerschaft, die zu einer Lebendgeburt führte, und andere Lebendgeburten) und häufigen psychischen Erkrankungen wie Depressionen, Angstzuständen, Suizidalität und Substanzmissbrauchsstörungen untersucht. Das wichtigste Ergebnis dieser Analyse ist, dass selbst nach umfassender Kontrolle für prospektiv und gleichzeitig gemessene Störfaktoren bei Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch haben durchführen lassen, die Raten psychischer Probleme etwa 30 % höher waren als bei anderen Frauen. Obwohl die Raten aller Formen von Störungen bei Frauen, die einen Schwangerschaftsabbruch erlebt hatten, höher waren, waren die am stärksten mit einem Schwangerschaftsabbruch assoziierten Erkrankungen Angststörungen und Substanzmissbrauchsstörungen. Im Gegensatz dazu war kein anderer Ausgang einer Schwangerschaft (Fehlgeburt, Lebendgeburt nach einer unge-

wollten Schwangerschaft oder einer Schwangerschaft mit anfänglicher negativer Reaktion und andere Lebendgeburten) durchweg mit einem signifikant erhöhten Risiko für psychische Probleme verbunden.“¹⁷

Tatsächlich wünschten sich selbst gemäß der umstrittenen Turnaway-Studie 96 % der Frauen, denen eine Abtreibung verweigert wurde, fünf Jahre nach der Geburt ihres Kindes nicht mehr, dass sie eine Abtreibung hätten haben können (die restlichen 4 % waren sich diesbezüglich unsicher). Diese Gruppe ist damit sogar prozentual geringfügig größer als die jener Frauen, die angaben, dass eine Abtreibung für sie die richtige Entscheidung war.¹⁸ Außerdem räumt auch Foster ein, dass die Verweigerung einer Abtreibung keine nachweisbaren negativen Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Frauen hat.

„Das Austragen einer ungewollten Schwangerschaft bis zum Ende wurde nicht mit psychischen Schäden in Verbindung gebracht. [...] Ich hatte erwartet, dass das Aufziehen eines ungewollten Kindes mit Depressionen oder Angstzuständen verbunden sein könnte. Aber das entspricht nicht dem, was wir langfristig herausgefunden haben. [...] Frauen sind widerstandsfähig gegenüber dieser Erfahrung [...], zumindest was ihre psychische Gesundheit betrifft. [...] Die Symptome von Depressionen und Angstzuständen bei Frauen werden nach einer ungewollten Schwangerschaft langsam gelindert, unabhängig davon, ob die Schwangerschaft in einer Abtreibung oder einer Geburt endet. [...] Die meisten der abgewiesenen Frauen berichteten im Laufe der Zeit, dass sie froh waren, dass sie das Baby bekommen hatten.“¹⁹

Doch selbst, wenn sich all diese Forschungsergebnisse als unbegründet oder gar falsch herausstellen sollten und sich ein Verbot von Abtreibungen insgesamt tatsächlich negativer auf die Gesundheit ungewollt schwangerer Frauen auswirken sollte als die Inanspruchnahme einer Abtreibung, räumen auch angesehene Verfechter eines

Rechts auf Abtreibung, wie beispielsweise die Philosophin Mary Anne Warren, unmissverständlich und meiner Ansicht nach zu Recht ein, dass dieser Sachverhalt für die Debatte im Kern nicht entscheidend ist.

„Die Tatsache, dass die Einschränkung des Zugangs zu Abtreibungen tragische Nebenwirkungen hat, zeigt nicht, dass die Einschränkungen ungerechtfertigt sind, da das vorsätzliche Töten einer unschuldigen Person [um das es sich aus Sicht der Gegner eines Rechts auf Abtreibung ja handelt, wie Warren selbstverständlich weiß; JG] unabhängig von den Folgen eines Verbots falsch ist.“²⁰

Als letzten Punkt möchte ich noch einige Bemerkungen zu den Rechten von Frauen anfügen. Es steht für mich außer Frage, dass unsere Gesellschaft es Frauen und Männern gleichermaßen ermöglichen sollte, sich entsprechend ihren Interessen und Begabungen zu verwirklichen und sich zum Wohl der Gemeinschaft einzubringen. Dazu gehört neben der Chancengleichheit bezüglich Bildung und Beruf in jedem Fall auch die gleiche Entlohnung für dieselbe Arbeit. Aus der biologischen Tatsache, dass nur Frauen schwanger werden können und eine Gesellschaft nur fortbestehen kann, wenn Frauen auch tatsächlich Kinder bekommen, folgt jedoch, dass viele Frauen einen nicht unerheblichen Teil ihrer Lebenszeit und Energie mit dieser Aufgabe verbringen. Die Sicherung der Geschlechtergerechtigkeit halten manche Verfechter eines Rechts auf Abtreibung jedoch für ein solch hohes Gut, dass ihrer Ansicht nach ein Schwangerschaftsabbruch sogar unabhängig vom moralischen Status des ungeborenen Menschen erlaubt sein muss. Die Rechtswissenschaftlerin Kate Greasley, selbst eine Verfechterin des Rechts auf Abtreibung bis zur Geburt, weist jedoch zu Recht darauf hin, dass bei Nichtbeachtung des moralischen Status des ungeborenen Menschen auch Infantizid, d. h. das Töten geborener Kinder, erlaubt sein müsste.

„Es ist nicht in erster Linie die Schwangerschaft, sondern die *Kindererziehung* [Her-

Es sind meiner Überzeugung nach sowohl die Väter als auch die Gesellschaft insgesamt gefordert, für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen und diese Aufgabe von Frauen sowohl ideell als auch finanziell in gebührendem Maße zu würdigen.

vorhebung im Original], die Frauen sozial zu benachteiligen und ihre Unabhängigkeit vom Mann zu beschneiden droht. Deshalb behindern Gesetze, die die Tötung geborener Kinder in allen Altersstufen, in denen sie noch wesentlich abhängig sind, verbieten, ebenfalls die Gleichberechtigung der Geschlechter, sofern Frauen sich ansonsten auf diese Weise emanzipieren könnten. Frauen könnten wahrscheinlich eine bessere Gleichstellung mit Männern erreichen, wenn sie ihre geborenen Kinder jederzeit töten lassen könnten. Aber es ist undenkbar, dass das Interesse an der Gleichstellung der Geschlechter jemals stark genug sein könnte, um das zu rechtfertigen. [...] Wenn man also davon ausgeht, dass der Fötus eine Person ist, reicht das Interesse an der Gleichstellung der Geschlechter nicht aus, um zu zeigen, dass eine Abtreibung moralisch gerechtfertigt ist.“²¹

Es sind meiner Überzeugung nach daher sowohl die Väter als auch die Gesellschaft insgesamt gefordert, für einen angemessenen Ausgleich zu sorgen und diese Aufgabe von Frauen sowohl ideell als auch finanziell in gebührendem Maße zu würdigen. Frauen sollten dadurch gegenüber Männern jedenfalls keine monetären und sozialen Nachteile erfahren. Um dies zu ermöglichen, können beispielsweise flexible Arbeitszeitmodelle für alle Geschlechter ein hilfreicher Baustein sein, und natürlich sollten sich auch die Väter mit dem gleichen Engagement wie die Mütter an der Erziehung und Betreuung ihrer Kinder beteiligen.

Ebenso steht für mich außer Frage, dass jede Frau das unverfügbare Recht hat, darüber zu entscheiden, ob und mit wem sie Geschlechtsverkehr haben möchte. Ich habe auch keinerlei Zweifel daran, dass sowohl

mündige Männer als auch Frauen gleichermaßen prinzipiell dazu in der Lage sind, eigene selbstbestimmte und informierte Entscheidungen zu treffen. Die entscheidende Frage ist jedoch, ob es ein Recht auf „reproduktive Selbstbestimmung“ gibt, welches die schwangere Frau dazu berechtigt, einen bereits existierenden ungeborenen Menschen absichtlich zu töten oder töten zu lassen. Es ist die Bejahung dieser Frage, die ich für falsch halte und deren affirmative Begründungen ich in dieser Abhandlung argumentativ kritisieren möchte.

1.2 Inhaltsübersicht

Zum Einstieg in die Diskussion werde ich zunächst eine Fassung des grundlegenden Arguments für das Recht auf Leben aller Menschen formulieren und kurz erläutern, welche zwei prinzipiellen Einwände dagegen erhoben werden können. Daran anschließend diskutiere ich die Frage, wodurch ein Mensch zu existieren beginnt, und argumentiere für die These, dass aufgrund biologischer und metaphysischer Erwägungen die Empfängnis, als metaphysisches Phänomen mit unterschiedlicher biologischer Ausprägung, als der Beginn eines neuen individuellen menschlichen Wesens angesehen werden sollte. Dabei gehe ich ebenfalls auf die wichtigsten Einwände gegen meine Position ein und begründe, weshalb ich diese Gegenargumente für nicht stichhaltig erachte.

Im 4. Kapitel werde ich dann einen der zentralen Einwände gegen mein Ausgangsargument in seinen stärksten Ausprägungen darstellen und die diesem Einwand zu Grunde liegenden Thesen kritisch bewerten. Grundlegend hierbei sind verschiedene funktionale Konzepte, die besagen, dass nicht alle Menschen Personen mit einem Recht auf Leben sind. Der Mensch wird bei dieser Sichtweise erst dann (oder wieder) zu einer Person, wenn das qualitative Niveau von bestimmten mentalen und kognitiven Fähigkeiten eine definierte Schwelle erreicht. Daran anschließend erörtere ich, welche

nerellen konzeptionellen Probleme ich bei diesen Ansätzen sehe. Dabei argumentiere ich für die These, dass alle diese Konzepte, die zur Legitimierung eines Schwangerschaftsabbruchs vorgebracht werden, implizit auch Infantizid sowie das Töten von entsprechend geistig schwer geschädigten Menschen rechtfertigen, sofern diese die für moralisch relevant erachteten Kriterien für ein Recht auf Leben nicht (mehr) erfüllen. Diese nach wie vor größtenteils als inakzeptabel angesehene Schlussfolgerung kann nur vermieden werden, indem das für ein Recht auf Leben geforderte Niveau dieser Befähigungen so weit abgesenkt wird, dass dadurch auch Tiere mit im Vergleich zu Neugeborenen gleichen oder höheren mentalen und kognitiven Fähigkeiten, wie z. B. Ratten, Schweine oder Hühner, erfasst werden. Daraus folgt wiederum, dass diesen Tieren *dieselben* Schutzrechte wie dem Menschen zuerkannt werden müssten – eine Schlussfolgerung, die sicher ebenfalls nur wenige Menschen zu akzeptieren bereit sind und die ich weder theoretisch für akzeptabel noch praktisch für durchsetzbar halte.

Danach stelle ich diesen funktionalen Konzepten eine substanzbasierte Konzeption gegenüber. Bei dieser Sichtweise konstituieren sich Personsein und damit ein Recht auf Leben dadurch, dass ein Wesen eine rationale Natur aufweist. Dies bedeutet, dass es zu einer Art oder Spezies gehört, deren gesunde Mitglieder das intrinsische Vermögen aufweisen, unter lebensfreundlichen Bedingungen die für die speziesspezifische Natur konstitutive Veranlagung zur Ausbildung von rationalen und moralischen Befähigungen zur Entfaltung zu bringen. Infolgedessen wird auch das Gedeihen eines solchen Wesens im Regelfall entscheidend durch den Gebrauch dieser Befähigungen bestimmt. Entsprechend dieser Sichtweise wird ein Mensch somit nicht erst dann zu einem rationalen Wesen und damit zu einer Person, wenn er diese Fähigkeiten mit einem geforderten Niveau erlangt hat und unmittelbar ausüben kann. Er ist vielmehr mit Beginn seiner Existenz und damit in jedem Stadium seiner Entwicklung ein rationales Wesen,

da seine rationale Natur sich wahrscheinlich, wenn auch nicht notwendigerweise, bei der Entwicklung zu einem ausgewachsenen Menschen entfalten und verwirklichen wird. Zum Ende des 5. Kapitels verteidige ich diese Sichtweise wieder gegen die wichtigsten mir bekannten Einwände.

Das 6. Kapitel greift schlussendlich den zweiten zentralen Einwand in Form des Rechts auf körperliche Selbstbestimmung auf, welcher die Frage nach dem Personsein des ungeborenen Menschen zu umgehen versucht. Ausgangspunkt ist in diesem Fall ein Analogieargument der Philosophin

Judith Jarvis Thomson. Neben den eher populäreren Einwänden argumentiere ich auf Grundlage von verschiedenen ethischen Grundprinzipien für die These, dass dieses Argument, selbst wenn man die Analogie für das Argument zugesteht, fehlschlägt, und zeige auf, welche weiteren moralisch problematischen Implikationen sich aus den darin propagierten Annahmen ergeben.

Abschließend fasse ich die Schlussfolgerungen aus den vorherigen Kapiteln zusammen und schließe meine Ausführungen mit einem letzten pragmatisch-historischen Argument ab.

7. Zusammenfassung und Schlussbemerkung

Nach einigen Vorbemerkungen habe ich zunächst ein grundlegendes Argument für die prinzipielle Unzulässigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs formuliert:

(P1) Einen unschuldigen oder schuldunfähigen Menschen absichtlich – d. h. entweder als Mittel zum Zweck oder als Selbstzweck – direkt oder indirekt zu töten, ist ausnahmslos moralisch falsch und unzulässig.

(P2) Ein ungeborener Mensch ist ein unschuldiger bzw. schuldunfähiger Mensch.

(S1) Einen ungeborenen Menschen absichtlich direkt oder indirekt zu töten, ist ausnahmslos moralisch falsch und unzulässig.

(P3) Ein Schwangerschaftsabbruch ist eine Handlung, bei der ein ungeborener Mensch absichtlich direkt oder indirekt getötet wird.

(S2) Ein Schwangerschaftsabbruch ist ausnahmslos moralisch falsch und unzulässig.

Daran anschließend habe ich eine Antwort auf die Frage nach dem Beginn der Existenz eines menschlichen Wesens formuliert. Danach habe ich die These diskutiert, dass Personsein und eine RLU-Würde sich funktionell durch spezifische tatsächlich ausgeprägte mentale und kognitive sowie physische Befähigungen konstituieren. Beispielhaft seien hier nochmals folgende Kriterien genannt: Empfindungsfähigkeit, der bewusste oder unbewusste Wunsch, am Leben zu bleiben, die Lebensfähigkeit außerhalb des Körpers der Mutter oder die Fähigkeit, sich der eigenen Existenz bewusst zu sein und ihr einen Wert zuschreiben zu können.

Nachdem ich die derzeit hauptsächlich diskutierten Konzepte für diese Sichtweise vorgestellt habe, wurden diese von mir bezüglich ihrer Begründung kritisiert und ich habe versucht zu verdeutlichen, dass ich

diverse Implikationen dieser Konzepte in moralischer Hinsicht für inakzeptabel halte. Entscheidend ist dabei Folgendes: Wenn meine Argumentation stichhaltig ist, dann führen alle diese Konzepte, die zur Legitimierung eines Schwangerschaftsabbruchs vorgebracht werden, zwangsläufig auch zur Zulässigkeit von Infantizid sowie zur Legitimierung des Tötens von geborenen Menschen jeden Alters, sofern diese entsprechend geschädigt sind und die für moralisch relevant erachteten Kriterien für ein Recht auf Leben nicht (mehr) erfüllen. Auch der Züchtung von unbewussten menschlichen Organersatzteillagern oder von genetisch manipulierten Menschen, die durch diese Eingriffe keine personalen Fähigkeiten ausbilden können oder die ihr subjektives Lebensglück durch die Verrichtung von Tätigkeiten erfahren, die gesunde Menschen normalerweise nicht ausführen möchten, kann auf Grundlage dieser Konzeptionen nicht prinzipiell widersprochen werden. Diese Konsequenzen widerlegen die jeweiligen Positionen selbstverständlich nicht. Wer auf deren Grundlagen jedoch einen Schwangerschaftsabbruch legitimieren möchte, scheint mir diese Schlussfolgerungen ebenfalls akzeptieren zu müssen.

Daran anschließend habe ich eine alternative Konzeption zur Begründung von Personsein und einer RLU-Würde vorgestellt, die sich nicht an einem definierten festgelegten Niveau von tatsächlich ausgeprägten Befähigungen orientiert und daher alle moralisch problematischen Implikationen der funktionalen Konzepte vermeidet. Diese Konzeption besagt, dass Personsein sich dadurch konstituiert, dass ein Wesen eine rationale Natur aufweist. Dies bedeutet, dass es zu einer Art oder Spezies gehört, deren gesunde Mitglieder das intrinsische Vermögen aufweisen, unter lebensfreundlichen Bedingungen die für die speziesspezifische Natur konstitutive Veranlagung zur Ausbildung von rationalen und moralischen Befähigungen zur Entfal-

tion zu bringen. Infolgedessen wird auch das Gedeihen eines solchen Wesens im Regelfall entscheidend durch den Gebrauch dieser Befähigungen bestimmt. Sofern ein solches Wesen daher in einer lebensfreundlichen Umgebung und frei von genetischen Defekten oder sonstigen schädigenden Einflüssen heranwächst, wird es sich gemäß seiner Natur zu einem moralisch verantwortlichen Subjekt entwickeln.

Nachfolgend habe ich diverse Einwände gegen diese Konzeption diskutiert und argumentiert, dass diesen entweder ein falsches oder verzerrtes Verständnis der von mir vorgestellten Sichtweise zugrunde liegt oder die metaphysischen Grundlagen, welche für die substanzbasierte Konzeption entscheidend sind, nicht adäquat berücksichtigt wurden. Wenn meine Erwiderung auf diese Einwände erfolgreich ist, dann folgt daraus, dass die substanzbasierte Konzeption mindestens ebenso gut rational begründet ist und damit vertreten werden kann wie konkurrierende Sichtweisen.

Im letzten Teil habe ich das zweite grundlegende Argument für die Zulässigkeit eines Schwangerschaftsabbruchs einer Kritik unterzogen. Entscheidend für dieses Argument ist die These, dass selbst unter der Annahme, dass der ungeborene Mensch von der Empfängnis an eine Person mit einem Recht auf Leben ist, ein Schwangerschaftsabbruch zumindest unter juristischen Gesichtspunkten prinzipiell erlaubt sein sollte. Dies wird dadurch zu begründen versucht, dass zwar auch jeder ungeborene Mensch möglicherweise eine Person ist, aber die Frau ebenso ein Recht auf körperliche Selbstbestimmung hat und das Recht auf Leben eines (ungeborenen) Menschen nicht den juristischen Anspruch zur Nutzung oder gar anhaltenden Nutzung des Körpers bzw. der Organe eines anderen Menschen einschließt. Daraus wird dann geschlussfolgert, dass ein Schwangerschaftsabbruch und damit der todbringende Entzug der Nutzung des Körpers bzw. der Organe der Frau, zumindest juristisch, erlaubt sein sollte. Nachdem ich die meiner Einschätzung nach stärkste Version dieses Arguments formuliert habe, habe ich erläutert, warum ich das dieser

These zugrunde liegende Analogieargument prinzipiell und damit sowohl bezüglich der Übertragung auf eine Schwangerschaft als auch die Schlussfolgerung im Ausgangsargument für unzulässig halte. Grundlegend hierbei war die Anwendung des Prinzips der Doppelwirkung sowie die Unterscheidung von positiven und negativen Rechten und Pflichten. Selbst unter Berücksichtigung der zugestandenen Voraussetzungen kann ein Schwangerschaftsabbruch daher auch mit diesem Argument nicht gerechtfertigt werden.

Zum Abschluss dieser Abhandlung möchte ich noch ein letztes pragmatisch-historisches Argument anführen. Was lehrt uns schlussendlich die Geschichte? Sollten wir ausnahmslos allen Menschen von der Empfängnis bis zu ihrem in der Regel natürlichen Tod ein Recht auf Leben zugestehen und sie gleichermaßen als Personen mit unüberbietbarem moralischem Wert behandeln? Oder sollten wir die Menschheit in zwei Gruppen unterteilen und damit in jene, denen diese Schutzrechte zustehen, und jene, denen diese nicht zustehen?

Im Verlauf der Geschichte haben immer wieder Menschen mit entsprechender Macht die Menschheit in diese zwei Klassen eingeteilt und wann immer dies geschehen ist, war es falsch und es folgte eine unfassbare Katastrophe. Es führte zur Unterdrückung bis hin zur Versklavung von Frauen, von Menschen anderer Hautfarbe sowie zur systematischen Tötung von (neu-)geborenen Menschen mit körperlichen und geistigen Einschränkungen. Oder es wurden Menschen auch nur aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt oder gar getötet – vor allem Letzteres in Form von Infantizid, eine Sitte, die z. B. in der Antike sowie im römischen Reich weit verbreitet war und auch heute noch in Ländern wie China, Indien oder Pakistan praktiziert wird.

Bei einem Schwangerschaftsabbruch haben wir eine vergleichbare Situation. Auch hier werden von den „mächtigen“ bzw. geborenen gesunden Menschen die wehrlosen, verwundbaren, noch unterentwickelten und oft auch geschädigten ungeborenen Menschen aus der Menge derer, denen diese grundlegenden Schutzrechte zugestanden werden,

heraus definiert. Warum sollte sich diese exklusivistische Konzeption im Gegensatz zur inklusivistischen entgegen aller historischen Erfahrung in diesem einen Fall als korrekt erweisen? Ich sehe jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür. Auch dieser Sachverhalt spricht daher offenkundig für die inklusivistische Konzeption und die Gewährung

von Schutzrechten für alle Menschen in ausnahmslos allen Stadien ihrer Entwicklung und unabhängig vom Gesundheitszustand, vom Grad der Abhängigkeit sowie den tatsächlich ausgeprägten Eigenschaften oder Befähigungen, die moralisch verantwortliche Menschen aufweisen.